Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Oktober 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 29.10. 2013 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Alveslohe erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Alveslohe zeigt:



In Grün einen silbernen Dreiecksschild mit einem roten Pfeileisen (Strahl) mit der Spitze nach rechts; im Schildfuß einen schmaleren silbernen Wellenbalken über einem gleichen breiteren.

- (2) Die Gemeindeflagge wird ebenfalls geführt. Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch nach oben und zur Stange versetzt die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung, die Wellen des Wappens allerdings als gerade Streifen, ein schmaler oben, ein breiter unten.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Alveslohe, Kreis Segeberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2), 76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

 Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Planungs-, Umwelt-, Verkehrs- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder. Diese setzen sich aus mindestens 6 Gemeinde-

vertreterinnen und Gemeindevertretern und höchstens

5 bürgerlichen Mitgliedern zusammen.

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung

Hoch- und Tiefbauplanung und Ausführung,

Ver- und Entsorgung,

Brandschutz,

Genehmigung von Bauanträgen

Umweltschutz,

Naturschutz- und Landschaftspflege,

Denkmalschutz, Landschaftsplanung, Bauleitplanung

Verkehrssicherheit und -lenkung, Öffentlicher Personen-Nah-Verkehr.

b) Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales

Zusammensetzung: 11 Mitglieder. Diese setzen sich aus mindestens 6 Gemeinde-

vertreterinnen und Gemeindevertretern und höchstens

5 bürgerlichen Mitgliedern zusammen.

Aufgabengebiet:

Kindertagesstätte und - pflege,

Schulwesen, VHS, Jugendarbeit,

Förderung und Pflege des Sports,

Seniorenarbeit,

Kultur- und Gemeinschaftspflege,

Sozialwesen

- (2) Für die stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Vertretungspools. Gleiches gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung in den weiteren ständigen Ausschüssen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,--€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,--€, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Umschau bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

89

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 29, 10. 2013

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alveslohe, den 06. 12. 70.13

(Peter Kroll) Bürgermeister

Bad Segeberg, den 25. 10- 2013

Die Landrätin des Kreises Segeberg Az.: L 30.00/ 0020-20

Im Auftrage